



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XXXVI. Oxenstierna weigert sich den Churfürstlichen Gesandten gleiches Ceremoniel, wie die Frantzosen, wiederfahren zu lassen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Mart.

selbst der gefangene Chur-Fürst von Trier, viele Consultationes habe schliessen helfen, darinnen Chur-Pfalz, nachdem er sich des Böhmischen Wesens theilhaftig gemacht, und sich also vor des Kayfers öffentlichen Feind erkläret habe, noch ehe und bevor er proseribirt gewesen, nicht wäre admittiret, ja auch ihn nicht zu admittiren geschlossen worden. Ferner könnte man an die Franzosen die Gegen-Frage thun: Ob sie, in puncto Gra-

vaminum Imperii sonderlich die Religions-Sachen betreffend, sich der Unca-tholischen, und in specie der Land-Gräfin zu Hessen-Cassel, anzunehmen befähiget wären? Endlich, um die Franzosen zu einer substantialen Erklärung zu nöthigen, sollte man Kayserlicher Seits, über die bereits eröffnete general-Proposition, noch mit einer special in gewisse Capita reducirten Proposition hervorgehen.

1645.
Mart.

§. XXXV.

Der beyden
Französischen
Gesandten
Uneinigheit
verhindert die
Haupt-Pro-
position.

Unter den vornehmsten Ursachen, weswegen die Französische Gesandten, zu keiner Haupt-Proposition zu vermögen waren, fand sich auch diese, daß die beyden Französische Gesandten Comte d'AVAUX und SERVIEN, in Feindschaft versielen, und einander deswegen bey ihrem Hoff heftig verklagten; Man hatte auch unter der Hand Nachricht, daß einer von ihnen sollte abgefordert, und der Duc de LONGUEVILLE an dessen Stelle gesendet werden: welches der Cardinal MAZARINI immer aufhielte, weil er dem Comte d'AVAUX nicht traucte, und selbigen daher nicht gerne in der Nähe bey-

sich, am Hoff haben wolte, der SERVIEN aber, solange er keine höhere Charge bekam, zu Paris nicht seyn sollte. Es ereigneten sich auch an Seiten des Duc de LONGUEVILLE, einige difficultäten, indeme er mit dem Comte PINORANTA, weil ihm dieser am Stande nicht gleich wäre, zu concurriren bedencken trug: auch verlangte er, von allen Gesandten den Titel: *Altesse*, welches aber der Päbstliche Nuncius weigerte, weil ihm solches Prædicat nicht einmahl in Frankreich gegeben würde: welchem Exempel auch die übrige Gesandten nachgefolget.

§. XXXVI.

Oxenstierna
weigert sich
den Churfürst-
lichen Ge-
sandten gleiches Ceremo-
niel, wie die
Franzosen,
wiederfahren
zu lassen.

Als auch der Schwedische Plenipoten-tiarius, Graf OXENSTIERNA, nach Münster, zu einer Conferenz mit den Franzosen, sich begab, erkundigte er sich wegen des tractaments, so die Franzosen den Chur-Fürstlichen Gesandten zu geben gewohnt wären. Da sie ihm nun eröffneten, daß sie ihnen die Vorhand, in empfangender Visite liessen, auch sie mit der Excellenz zu tractiren befähiget wären, allein, weil die Kayserliche Gesandten, pro stylo Germanico, solches Prædicat unterliessen, sie damit auch eingehalten hätten; so declarirte OXEN-

STIERNA, er könnte in soweit nicht nachgeben. Und, da ihm der Einwurf geschähe, daß der Bischoff von Osnabrück gleichwol ein Reichs-Fürst sey, erwiederte er dagegen, „es habe der Herzog von Sachsen-Lauenburg hievor bey ihm „OXENSTIERNA Audienz gehabt, deme „er doch die Oberhand nicht gegeben, daher „er es gegen andere auch nicht thun würde. Weil aber OXENSTIERNA, von seiner Ankuunst zu Münster, den Chur-Fürstlichen Gesandten gar keine notiz thun lassen; so ist die Visite daselbst, vor das-mahl gänzlich unterblieben.

§. XXXVII.

Die Schwe-
den zu Osnab-
rück consul-
tiren immi-
telst über die

Mittler Zeit wurde unter den Schwedischen und der Reichs-Stände Anwesenden Gesandten zu Osnabrück vorläufig in Consideration gezogen, auf was

Art und Weise die Proposition einzurichten seyn möchte, damit daraus der status controversiæ und materia tractanda eigentlich könnte erschen werden. Man war

Verfassung
einer Haupt-
Proposition.

war